

## **Verjährung bei den Regressansprüchen**

Abdurrahim Karşı\*

In diesem Artikel werden wir auf die in der türkischen Rechtsdoktrin bestrittenen Verjährung, welcher die von dem Regressgläubiger gegen den Regressschuldner zu erhebenden regressiven Klage unterliegen soll, und auf dessen Anfang näher eingehen.

In der ersten Phase nehmen wir die Definition und die allgemeinen Prinzipien der Regressklagen und deren Abweichungen von der Nachfolge zur Hand. Anschließend werden wir gemäss der Feststellungen der gesetzlichen Regulierung diesbezüglicher Klagen, des Zustands in der Doktrin und des Stands der Rechtssprechung unsere Schlussfolgerung zusammenfassen.

### **Definition des Regressrechts**

Das Wort Regress bedeutet nach der philosophischen Hinsicht „Rückschreiten von der Wirkung zur Ursache“, welches in der Standartsprache auf „Rückkehr, Rückhalt oder Zuflucht“ hinweist. Dagegen wird der Regress in der türkischen Rechtssprache in zwei Zusammenhängen verwendet. Einerseits handelt es sich um einen Rückkehr z.B. von einem Vertrag. Diese Weise der Verwendung ist in den Art. 651, 835 des Obligationenrechts und Art. 108, 156 des türkischen Handelsgesetzes zu finden. Andererseits ist der Regress die

---

\* Doz.Dr. an der Juristischen Fakultät der Universität Istanbul, Lehrstuhl für Zivilprozessrecht.

Rückgriffnahme auf einen Schuldner bzw. Ersatzanspruch an den Hauptschuldner. Dieser Anspruch basiert auf dem Rechtsverhältnis zwischen der Person, die in Anspruch nimmt, und der weiteren, die in Anspruch genommen wird<sup>1</sup>. Der Regress auf den Bürgen, auf den Arbeitgeber oder auf den Versicherer geht von dieser Bedeutung des Begriffs aus.

Daher ist der Regressgläubiger derjenige, welcher nach der Erfüllung der Schulden eines Dritten diese von dem Hauptschuldner verlangt, und der Regressschuldner ist derjenige, auf welchen Rückgriff genommen wird, da seine Verbindlichkeiten von einem Dritten ihm zugunsten erfüllt worden sind. Der Zweck des Regresses liegt darin, dass die Belastung der opferbereiten Partei des Rechtsverhältnisses an den Hauptschuldner bzw. Regressschuldner übertragen wird. Während *Kılıçoğlu* den Regress als eine Art Ersatzanspruch, welcher zur Beseitigung des Vermögensverlustes einer Person, die die Verbindlichkeiten einer weiteren Person erfüllt, dienen soll, definiert<sup>2</sup>, bestreitet *Nomer* die Festlegung des Revisionsgerichts, die Forderung aus Art. 26 des Sozialversicherungsgesetz sei eine Ersatzforderung<sup>3</sup>.

In der Realität sind die Regressansprüche eine besondere Art der Kostenentschädigung. Denn der Schadenersatzanspruch betrifft die Entschädigung der Vermögensschäden, welche wider Willen des Vermögensinhabers oder vor allem ohne seine Einwilligung entstanden sind. Mit anderen Worten kann man in diesem Sinne nur von einer Kostenentschädigung sprechen, insoweit die Vermögensverkürzung von dessen Inhaber aus nichtzwingend ist, sowie einem Dritten zugunsten und zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit geduldet worden ist.

Nach der Auffassung mancher Verfasser kann die Vermögensverkürzung, welche nach dem Willen des Beschädigten entstanden ist, dem Dritten zugunsten oder für eine Sache sein<sup>4</sup>. Andererseits vertreten manche Verfasser die Meinung, eine etwaige Vermögensverkürzung sei erst danach der Fall, dass sie für das

<sup>1</sup> Türk Hukuk Lügatı, Türk Hukuk Kurumu yayını, Maarif Matbaası, Ankara 1944.

<sup>2</sup> Kılıçoğlu, Türk Borçlar Hukukunda Kanuni Halefiyet, 1979, 13.

<sup>3</sup> Nomer, Halefiyet İle Rücu Hakkı Arasındaki İlişki, Özellikle Sosyal Sigortalar İle Özel Sigortaların Rücu Hakları Bakımından Halefiyetin Rolü, İÜHFM.1997, 251 ff.

<sup>4</sup> v.Tuhr, Allgemeiner Teil des schweizerisches Obligationenrechts, 108 ff.

Vermögen oder für den Anspruch eines Dritten Nutzen gebracht hat<sup>5</sup>, wogegen nach den weiteren Verfassern die Aussage als die Besorgung einiger Waren zum bestimmten Dienst entstehen<sup>6</sup>.

Der Gesetzgeber geht im türkischen Recht zur Regulierung des Regressanspruchs von einer Interessengemeinschaft zwischen mehrerer Haftenden aus Art. 50 des Obligationengesetzes und reguliert die Haftung mehrerer Personen aufgrund eines gemeinschaftlichen Verschuldens. Dagegen hat Art. 52 des OG die Haftungen mehrerer Personen aufgrund der verschiedenen rechtlichen Begründung reguliert. In beiden Fällen versteht sich die Haftung gegen den Gläubiger als solidarisch, wobei der entgültige Ausgleich dem Innenverhältnis belassen ist. Anstatt der Festlegung einer entgültigen Regelung zur Errichtung eines Regressanspruchs im Innenverhältnis ist dem Richter mit klaren Bestimmungen Ermessungsbefugnis zugegeben. Sollte es gemäß Art. 50 eine Haftung aufgrund derselben Handlung geben, ist der Richter in der Lage, nach seinem eigenen Ermessen festzustellen, ob und wieweit unter diesen ein gegenseitiger Regressanspruch besteht.

### **Trennung des Regressanspruchs von der Nachfolge**

Die Nachfolge bzw. das Nachfolgen betrifft die Übernahme eines Amtes, einer Würde oder eines Erbes vom Vorgänger. Die Nachfolge bedeutet der Austausch der Plätze von zwei Personen. Nach der juristischen Hinsicht ist die Nachfolge das Treten in Stelle eines Dritten, indem der Anspruch oder das ganze Vermögen des Dritten von dem Nachfolger erworben wird<sup>7</sup>. Die Nachfolge weist auf die Änderung des Anspruchsubjekts hin<sup>8</sup>. Im Vergleich zu dieser Definition beinhalten die gesetzlichen Nachfolungsregelungen insbesondere im Art. 109 Obligationengesetz im allgemeinen eine engere Bedeutung. In den genannten Fällen betreffen die Nachfolungsfälle Forderungsansprüche. Die gegenständlichen Forderungsansprüche werden ohne gerichtliche

<sup>5</sup> Feyzioğlu, Zilyetlikte İadenin Mevzuu ve Şumulü, 105.

<sup>6</sup> Ennecreus-Lehman, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Tübingen 1958, 88.

<sup>7</sup> Nomer, 243 ff.

<sup>8</sup> A.v.Tuhr, Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts, Zweiter Band, Erste Hälfte, München und Leipzig 1914, 35. Gemäss von Tuhr, ist der Regressrecht ein gesetzliches Ergebnis einer Prozedur, die jemand anderem gehört.

Entscheidung oder Abtretung der Forderung gesetzmäßig unmittelbar von einer zur anderen übertragen<sup>9</sup>.

Der Regressanspruch entsteht aus einem inneren Verhältnis, d.h. aus dem Verhältnis zwischen dem Hauptschuldner und einer weiteren aufopferungsvollen Person, welche den Hauptschuldner befriedigt, indem sie im Namen oder zugunsten des Hauptschuldners die Forderung oder die übernommene persönliche Verpflichtung erfüllt. Beim Regress handelt es sich nicht um einen Anspruch, welcher mit der Erfüllung aus dem Gläubiger übertragen wird, sondern er ist ein neuer Forderungsanspruch aufgrund der Erfüllung der Forderung<sup>10</sup>. Dieser Anspruch ist ein neuer Anspruch, welcher in der Person des Berechtigten entsteht, und dient zur Beseitigung des Verlustes im Vermögen einer aufopferungsvollen Person, welche aufgrund der Erfüllung der Schulden eines Dritten zu erdulden hat. Dieser ist unabhängig von den erfüllten Schulden<sup>11</sup>.

Dagegen entsteht die Nachfolge aus einem äußeren Verhältnis, d.h. aus dem Verhältnis zwischen dem Gläubiger und der Person, welche in Namen der Schuldner den Gläubiger befriedigt. Hier ist von einem neuen Anspruch, welcher bei der befriedigenden Person entsteht, nicht die Rede. Nur ändert sich das Sujet des Anspruchs. Die Forderung ist nicht zu Ende gegangen, sondern der Anspruch des Gläubigers wird aufgrund des Gesetzes der erfüllenden Person übertragen.

Zur Anerkennung eines Nachfolgefalles ist dessen ausdrücklichen Feststellung im Gesetz erforderlich. Wo von einer Nachfolge die Rede ist, besteht ein zugrundeliegender Regressanspruch<sup>12</sup>. Dennoch kann man nicht behaupten, dass jeder Regressrecht auf das Bestehen einer Nachfolge hinweist. Der Person, welche eine Forderung eines Dritten erfüllt hat, wurde neben dem Regressanspruch die Nachfolgemöglichkeit gewährleistet, um ihren Zustand zu verstärken. Denn einem Nachfolger stehen aus dem selben Grund ebenfalls die sämtlichen akzessorischen Rechte und Sicherheiten des Gläubigers zu. Dennoch können nach der Hinsicht der Verjährung Probleme auftauchen, was in der Doktrin und in

<sup>9</sup> Nomer, 244.

<sup>10</sup> Nomer, 245.

<sup>11</sup> Kılıçoğlu, 13.

<sup>12</sup> Bilge, Kefilin Alacaklıya Halef Olmasından Doğan Bazı Meseleler AÜHFD.Jg. 11, Heft: 1-2 (1954), 283.

der Rechtsprechung häufig gestritten wird. Der Schwerpunkt der Diskussionen liegt darin, auf welche rechtliche Begründung eine gerichtliche Geltendmachung eines Regressanspruchs beruhen soll, wenn der Regressanspruch mit der Nachfolgeregelung verstärkt ist. Je nach der Antwort variieren die Verjährung und deren Termine, woraus auch ungerechte Konsequenzen zu erwarten sind. Während der Klarstellung der Sache werden wir nachfolgend auf die Entschädigungsklagen, welche von den Versicherungsunternehmen und der Sozialversicherungsgesetz aufgrund der den Versicherten geleisteten Vergütungen oder Beihilfen gegen den verantwortlichen Arbeitgeber oder Dritten erhoben werden, näher eingehen.

Eine Auffassung<sup>13</sup> sieht eine zweie Unterscheidung in den Regressklagen, welche mit Nachfolge verstärkt sind, und zwei zuwiderlaufenden Forderungsansprüche voraus. Einer von diesen ist der unabhängige Regressanspruch. Der weitere ist der Forderungsanspruch, welcher aufgrund der Nachfolge mit der Erfüllung an den Erfüllenden übertragen wird. Die erfüllende Person kann auf Ermessen auf seinen Regressanspruch oder auf den Forderungsanspruch, welcher aufgrund der Nachfolge zu sich übertragen worden ist, zurückgreifen. Demzufolge wird auch eine weitere Unterscheidung hinsichtlich der Verjährung diesbezüglicher Klagen entstehen. Da in den mit Nachfolge verstärkten Regressklagen der Regressanspruch unabhängig von der mit der Nachfolgeregelung übertragenen Forderung bewertet wird, wird die Verjährung je nach des zurückgegriffenen Regressanspruchs (aufgrund eines Vertrags, einer ungerechtfertigten Bereicherung, unerlaubter Handlung oder Geschäftsführung ohne Auftrag) Anwendung finden. Nach *Nomer* hat die leistende Person im Endeffekt die Schulden eines Dritten erfüllt und ist ihm zugunsten verarmt. Daher sei die Anwendung der Verjährung hinsichtlich der ungerechtfertigten Bereicherung anstatt der zehnjährigen Verjährung im Art. 125 OR angemessener. Für die Forderung, welche mit Nachfolge übertragen ist, wird die für die betreffende Forderung geltende Verjährung weitergelten. Die Verjährung wird mit ihrem Zustand in dem Zeitpunkt der Erfüllung übertragen. Wenn auch die Forderung, welche mit Nachfolge übertragen worden ist, verjährt ist, kann der Regressanspruch nicht verjährt sein. In diesem Fall wird der Regressberechtigte durch die Verjährung der Forderung, welche

---

<sup>13</sup> *Nomer*, 248.

aufgrund der Nachfolge zu sich übertragen worden ist, nicht beeinträchtigt. Er ist in der Lage, seinen Regressanspruch geltend zu machen, es sei denn die Verjährung für den Regressanspruch ist abgelaufen. Aber wenn man von der Bürgschaft, die für den Anspruch gilt, der mit der Nachfolge in Frage gekommen ist, nützen möchte, wird die Verjährung als Einrede akzeptiert.

Art. 1301 und 1361 des türkischen Handelsgesetzes haben ausdrücklich festgestellt, dass der Versicherer aufgrund des Versicherungsscheins nach der Leistung der Versicherungssumme zum Nachfolger des Versicherten wird. In der Doktrin wird überwiegend die Auffassung vertreten, die Verjährung in der von dem Versicherer erhobenen Regressklage solle aufgrund der Nachfolgeregelung hinsichtlich der Wirkung und des Ablaufs mit der Forderung, welche mit Nachfolge übertragen worden ist, übereinstimmen. *Nomer* geht von der obengenannten Unterscheidung aus und behauptet, das Ziel der Nachfolge sei hier die Verstärkung des Regressanspruchs. Daher stehe dem Versicherer im Falle einer durch die Nachfolge übertragenen Forderung keinen Schutz zu. Demzufolge sei er im Falle der Verjährung der Forderung in der Lage, unabhängig von dem erworbenen Regressanspruch auszugehen und die Klage zu erheben. Nach dem Verfasser beruht der Regressrecht des Versicherers auf Art. 51 OG. Gemäß dieser Regelung ist der Versicherer einer der Mithaftenden. Unter den Haftenden im Art. 51 OG ist hinsichtlich des Regresses eine Reihenfolge der Fall. Der Versicherer, der wegen des Vertrags haftet, kann aufgrund der Prinzipien der unerlaubten Handlung den nachkommenden Haftenden in Anspruch nehmen. Außerdem besitzt er noch ein anderes Recht. Dieses ist die Möglichkeit, welche aufgrund Art. 1301 des türkischen Handelsgesetzes zusteht. Die Verjährung, welcher der dem Versicherer gemäß Art. 51 OR zustehende Regressanspruch unterliegt, ist die Verjährung hinsichtlich der ungerechtfertigten Bereicherung gemäß Art. 66 OR.

In der Rechtsprechung des Revisionsgerichts ist auch ausdrücklich akzeptiert, dass sich der Regressanspruch eines Versicherers aus der gesetzlichen Nachfolge ergibt.<sup>14</sup> Die Sonderkammer hat in der

<sup>14</sup> Siehe als z.B. Rechtsprechung des Revisionsgerichts v. 31.3.1954, E.1953/17, K.1954/10 und 17.1.1972 E. 1970/2, K.1972/1 RKD, Maerz 1972, 13 ff. Für oben genannte Rechtsprechung siehe Karşı, Usul Hukuku Açısından Rücu Davaları, 178 ff.

Entscheidung vom 18.04.1988, Nr.: 1987/7455-1988/2437, wörtlich wie folgt formuliert: „Das klagende Versicherungsunternehmen als Nachfolger seines Versicherten hat im Bezug auf Art. 1301 des türkischen Handelsgesetzes diese Regressklage erhoben.“

In der Doktrin vertritt *Kender* die Auffassung gemäss des gezogenen Wechsels, der Versicherer müsse den Versicherten Ersetzungsbetrag bezahlen. Daraufhin wird die Entschädigungsklage auf die Rechte des Versicherten nachfolgen. Der Versicherer soll mit der Verjährung, die vom Versicherten übergangen ist, übereinstimmen. Diese Zeitintervalle beginnt am selben Datum, das nicht nur für den Versicherten, sondern auch für den Versicherer gültig ist. *Kender* erwähnt die Entscheidung der 11. Zivilkammer des Revisionsgerichts vom 11.6.1998, Geschäftsnummer: 1998/2684, Urteilsnummer: 1998/4373, „Die von dem Versicherer aufgrund der Nachfolge erbotene Regressklage unterliegt der Verjährung, welcher das Verhältnis zwischen dem Versicherten und dem Schadenden unterliegt“ und findet die Entscheidung betreffend<sup>15</sup>. *Bozer* findet in einem Artikel die Entscheidung des Revisionsgerichts vom 7.1.1963, Geschäftsnummer: 1962/707, Urteilsnummer: 1963/574, betreffend und vertritt die Meinung, die Annahme der Auszahlung des Versicherers als Anfang der Regressklagen, welche im Bezug auf Art. 1301 und 1361 des türkischen Handelsgesetzes erhoben werden, werde mit den betreffenden Regelungen des türkischen Handelsgesetzes besser übereinstimmen. Er begründet seine Behauptung mit Art. 133 OR. Denn die Verjährung wird mit der Klageerhebung abgebrochen und mit jedem Verfahren erneut anfangen<sup>16</sup>.

Obwohl *Burcuoğlu* festlegt, dass das Recht des Nachfolgers auf Regress auf den Schuldner unterliege im Prinzip der Verjährung, welcher das Klagerecht des vorherigen Gläubigers gegen den Schuldner unterliegt, hat er die Ausnahmen dieses Prinzips nicht klargestellt<sup>17</sup>. Ebenfalls in demselben Werk wird die Meinung angenommen, dass der Versicherer, welcher die Schäden des Versicherten abgedeckt hat, in den

<sup>15</sup> Kender, *Türkiyede Hususi Sigorta Hukuku I*, neu bearbeitete 7. Aufl., Januar 2001, 266 Fn.254.

<sup>16</sup> Bozer, *Batider*, Jg. II, 473.

<sup>17</sup> Tekinay/Akman/Burcuoğlu/Altop, *Borçlar Hukuku, Genel Hükümler*, Istanbul 1993.

privaten Versicherungen als auch in den Sozialversicherungen der Nachfolger der Rechte des Versicherten ist.

### Nachfolge und Regress in den Sozialversicherungen

Im Gesetz für Sozialversicherung ist festgestellt, dass nach der Leistung durch die Sozialversicherungsanstalt dem Versicherten Rückgriff auf Arbeitgeber oder auf den Dritten genommen werden kann. Da in den betreffenden Regelungen die gesetzliche Begründung des Regressrechts nicht angegeben ist, sind in der Doktrin die gesetzliche Begründung der Regressklage der Anstalt und die Verjährung sowie dessen Anfang bestritten, wobei es in der Rechtssprechung des Revisionsgerichts keine einheitliche Anwendung gibt.

Die Rechtssprechung des Revisionsgerichts vom 29.6.1960, Geschäftsnummer: 13, Urteilsnummer: 15, hat festgesetzt, dass die von der Anstalt erhobene Klage auf das Nachfolgeprinzip beruht, und das Gericht hat im Urteil vom 31.1.1945, Geschäftsnummer: 18, Urteilsnummer: 11 erklärt: „Der Versicherer versteht sich als Versicherter, insoweit er dem Versicherten Vergütung geleistet hat, und ist der gesetzliche Nachfolger des Versicherten (hier ist die unzutreffende Bezeichnung „Versicherer“ für die Sozialversicherungsanstalt verwendet.)

In der Doktrin weist A. Can Tuncay<sup>18</sup> darauf, dass eine Klage mit Rückgriff auf Arbeitgeber oder Drittperson aufgrund der von der Anstalt dem Versicherten geleisteten Vergütung auf Nachfolge beruht, was in der Doktrin überwiegend vertreten werden sollte. Er begründet die Auffassungen in der Doktrin, die Klage sei eine ordentliche Regressklage, dadurch, dass das Revisionsgericht in seinen diesbezüglichen Rechtssprechungen den Regressanspruch und die Nachfolge verwechselt haben soll.

Eine weitere Auffassung, wonach der Regressanspruch der Anstalt nicht auf Nachfolge beruht, weist darauf hin, dass in den Regelungen des Gesetzes für Sozialversicherung über das Regressrecht der Anstalt die Eigenschaft der Anstalt eines Nachfolgers des Versicherten nicht festgestellt worden ist, und vertritt die Meinung, dass der

<sup>18</sup> Tuncay, Sosyal Güvenlik Hukuku Dersleri, 9. Aufl., Januar 2000, 347 ff.

Regressanspruch der Anstalt eine Regressforderung, welche unmittelbar aus dem Gesetz entsteht, ist<sup>19</sup>. Aufgrund dessen muss die betreffende Regressforderung unabhängig von den Forderungen des Versicherten oder Berechtigten gegen Arbeitgeber oder Haftpersonen den unterschiedlichen Regelungen insbesondere einer anderen Verjährung unterliegen. Diese Auffassung behauptet, dass der Regressanspruch der Anstalt auf fehlende Solidarität im Art. 51 OR beruht, so dass in diesem Sinne die Bestimmungen über gesamtschuldnerische Verschuldung und Art. 147 OR, welcher die Nachfolge angenommen hat, nicht angewandt werden können. Nach *Kılıçoğlu* ist das Bestehen einer Nachfolge auch im Falle einer fehlenden Solidarität anzunehmen<sup>20</sup>.

Das Revisionsgericht hat in seinem Urteil vom 10.7.1963, Geschäftsnummer: 4/29, Urteilsnummer: 76, für die Klage der Anstalt eine Verjährung von 10 Jahren festgestellt, da der Arbeiter bzw. dessen Erben gemäß Art. 332 OR aufgrund des Anstellungsvertrags klageberechtigt sind<sup>21</sup>. Dagegen hat das Gericht die Berücksichtigung einer Verjährung von einem Jahr erfordert, da zwischen dem Arbeiter und der Drittperson kein vertragliches Verhältnis der Fall ist. Die 9. Zivilkammer hat mit ihrem Urteil vom 28.4.1966, Geschäftsnummer: 1369, Urteilsnummer: 3459, zugegeben, dass als Anfang der Verjährung, welcher die Regressklage der Anstalt unterliegen soll, nicht das Unfallsdatum, sondern die Bewilligung des Gehalts durch die Anstalt dem Arbeiter zugunsten anzunehmen ist.

Das Revisionsgericht hat im Urteil vom 1954 festgesetzt, dass die Dauer der Verjährung nach dem Nachfolgeprinzip festgestellt wird und dass der Versicherte mit der Verjährung des Klagenanspruchs, der gegen den Arbeitgeber und die anderen Verantwortlichen gehoben ist, übereinstimmt. Dieses Urteil hat nach der Inkraftsetzung des Gesetzes, Nr. 506, die Grundlage der gerichtlichen Entscheidungen gebildet<sup>22</sup>. Nachher hat das Revisionsgericht im Rahmen des Anfangs der Verjährung das Nachfolgeprinzip aufgegeben und festgesetzt, dass die Verjährung mit der Kenntnisnahme der Anstalt anfängt und dass sich die

<sup>19</sup> Nomer, 251 u. 252.

<sup>20</sup> Nomer, 252 Fn. 37 ; *Kılıçoğlu*, *Kanuni Halefiyet*, 70 ff.

<sup>21</sup> YHGK, 10.7.1963, E, 1963/4-29, K.76.

<sup>22</sup> *Tuncay*, *İstanbul Galatasaray Lisesi İş Hukukuna İlişkin Sorunlar ve Çözüm Önerileri 1996 Yılı Toplantısı Sempozyum* 12-13 Nisan.

Bestätigung der Zuweisung als Kenntnisnahme versteht<sup>23</sup>. Durch das Revisionsgericht wurde angenommen, dass die Verjährung in den aufgrund der Gehaltserhöhung durch die Anstalt zu erhebenden Forderungsklagen soviel wie die Verjährung der durch den Arbeitnehmer oder Berechtigten gegen den Arbeitgeber zu erhebenden Klagen sein soll und dass die Verjährung mit dem Ereignis anfängt<sup>24</sup>. Im Endeffekt hat das Revisionsgericht am 1.7.1994 mit dem Urteil, Geschäftsnummer: 1992/3, Urteilsnummer: 1994/3, die Sache abgeschlossen. Das Revisionsgericht hat in seinem Urteil festgestellt, dass die Gehaltserhöhungen, welche aufgrund der Erhöhungen im Gesetz, in der Verordnung oder im Koeffizient durch die Sozialversicherungsanstalt an den Versicherten oder deren Berechtigten aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit von der betreffenden Kasse geleistet wurden, im Rahmen Art. 26/1 des Gesetzes, Nr. 506, rückgefordert werden kann. Darüber hinaus hat das Gericht ebenfalls zugestimmt, dass die diesbezüglichen Regressklagen auf der Basis einer eigenartigen Nachfolge unmittelbar aus dem Gesetz entstehen und das Rückgriffsrecht beinhalten, so dass diese einer Verjährung von 10 Jahren unterliegen sollen. Daher bewilligt das Gericht, dass die jeglichen Verjährungen der Gehaltserhöhungen mit der Bestätigung durch die zuständige Einheit der Anstalt beginnen<sup>25</sup>.

Während den Besprechungen, in denen diese Entscheidung getroffen worden ist, haben manche Mitglieder behauptet, dass die Verjährung mit dem Ereignis anfangen soll, denn der Regressanspruch der Anstalt (beruhend auf die Urteile von 1954 und 1972) beruht auf das Nachfolgeprinzip, und dass eine vorhandene Forderung für den Versicherten oder Berechtigten im vorhandenen Zustand übertragen wird. Daher könne eine etwaige Erhöhung aufgrund der Änderung im Gesetz, in der Verordnung oder im Koeffizient nicht als ein neuer Vorfall angesehen werden, so dass die Verjährung mit dem Ereignis anfangen solle. Dagegen waren manche Mitglieder der Meinung, es gebe über die Anwendung des Regressanspruchs der Anstalt im Rahmen des Nachfolgeprinzips keine Regelung, so dass Art. 26 einen unabhängigen Regressanspruch aus dem Gesetz beruhe.

<sup>23</sup> HGK. 20.4.1983. 5984/405; 10.HD.25.9.1989. 4333.

<sup>24</sup> HGK. 291.1992.

<sup>25</sup> Einfach übernommen aus dem Text der Entscheidung.

Das Revisionsgericht hat in diesem Urteil eine anstaltsnahe Stellung genommen und festgestellt: „eigentlich bestehen die Gehalte aufgrund eines Arbeitsunfalls und einer Berufskrankheit und dessen Erhöhungen aus der Schadenposition, welche von den für Arbeitsunfall oder für Berufskrankheit verantwortlichen Personen zu entrichten und zu vergüten sind“. Es wird vertreten, Art. 26 des Gesetzes, Nr.: 506, reuliere einen gesonderten Regressanspruch trotz der Regelungen im OR und im türkischen Handelsgesetz. Dagegen wird in dem Widerschriftsatz von *M. C. Keskin* diese Auffassung des Revisionsgerichts widerlegt. *Keskin* weist in seinem Widerschriftsatz darauf hin, dass im Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes, Nr. 506, (ohne Verweis auf OR) wie folgt reguliert ist: „... wird ... kraft der Anstalt durch den Arbeitgeber zahlen lassen“. Davon ausgehend haben wir diese Nachfolge als eine absolute Nachfolge anzusehen. Mit dem Gesetz vom 20.6.1987, Nr. 3395, wurde dem Wortlauf des Absatzes die Regelung (indem es mit dem Betrag, welcher durch den Versicherten oder Berechtigten von dem Arbeitgeber verlangt werden kann, zu beschränken ist) hinzugefügt, so dass durch die Nachfolge die Lage des Dritten nicht erschwert wird, da die Nachfolge aus der Übertragung eines vorhandenen Anspruchs in seinem bestehenden Zustand einer anderen Person als der Berechtigte besteht. Zweiter Absatz des gleichen Artikels, in welchem die Klageberechtigung der Anstalt gegen Dritten reguliert, hat festgestellt, der Regress erfolge nach den Regelungen des Obligationenrechts.

Das Revisionsgericht hat im Urteil vom 1994 die Möglichkeit einer regressiven Rückforderung der den Versicherten geleisteten Beihilfen und der aufgrund der Koeffizientenerhöhung vorgenommenen Leistungen durch die Anstalt unwidersprochen lange erklärt. Art. 26 Sozialversicherungsgesetz über den Regressanspruch der Klage ist ausdrücklich.

Nach dieser Erläuterung hat das Revisionsgericht die rechtliche Begründung der Klagen auf die regressive Einkassierung der Gehaltserhöhungen zur Hand genommen. Nach der Feststellung des Gegenstands einer eigenartigen und unmittelbaren Nachfolge aus dem Gesetz, welche auf Regressanspruch beruht und mit gesetzlichen Bestimmungen eingeschränkt ist, stellt das Gericht fest, das Nachfolgerecht komme nach der Leistung der erforderlichen Beihilfe zugunsten von Versicherten zustande. Aufgrund des beträchtlichen

Umfangs der Sozialversicherungsanstalt erfordere die Gewährleistung usw. solcher Beiträge erhebliche Zeit. Ohne Leistung könne von einem Nachfolger nicht die Rede sein. Daher sei sie nicht in der Lage, vor diesem Zeitpunkt für die noch nicht geleisteten Vergütungen auf Arbeitgeber zurückzugreifen. Demzufolge entstehe der Regressanspruch der Anstalt unabhängig von dem Anspruch des versicherten Arbeitnehmers mit der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen und berufe auf die gesetzliche Nachfolge. Das Revisionsgericht vertritt die Meinung, die Eigenschaft dieses Rechts sei im Rahmen der Besonderheiten des Sozialversicherungssystems zu erläutern und festzustellen. Daher solle dessen Klarstellung und Definition mit den herkömmlichen Regeln des Obligationenrechts und des Handelsgesetzes nicht möglich sein. Es wird ebenfalls behauptet, dass diese Methode mit Art. 133 des Gesetzes, Nr. 506, verhindert worden ist.

Diese Erklärungen des Revisionsgerichts und die zugrundegelegten Tatsachen sind unzutreffend und rechtswidrig. Diese stimmen nicht mit den obenaufgeführten Erklärungen hinsichtlich der Nachfolge als auch des Regressrechts überein. Das Gericht versucht zur eigenen Begründung eine „eigenartige Nachfolge“ zu errichten, welche gesetzlich nicht vorgesehen ist. Wenn das Gericht in seiner Auffassung auf Nachfolgeprinzip beruhen will, ist die Nachfolge fest geregelt. Mit der Leistung durch die Anstalt oder durch das private Versicherungsunternehmen dem Versicherten entsteht keine neue Forderung. Der vorhandene Anspruch wird in dem bestehenden Zustand dem Versicherungsunternehmen oder der Anstalt übertragen. Es kann im Rahmen einer solchen Forderung mit dem gleichen Auslöser für den Versicherer und für den Versicherten abweichende Verjährungsregelungen durchaus nicht behauptet werden. Sollten wir als der Anfang einer Verjährung, welcher die von der Anstalt oder von dem Versicherer zu erhebenden Klage unterliegen soll, statt des Ereignisses die Zahlung und für die Erhöhungen aufgrund der Änderungen im Gesetz, Verordnung oder Koeffizient die Bestätigung der Anstalt annehmen, dann erschweren wir die Sache für die Drittperson oder für den Arbeitgeber, was mit dem Nachfolgeprinzip nicht übereinstimmen kann, denn die Nachfolge darf den Zustand der Drittperson nicht erschweren.

Es kann keine verschiedene Nachfolgeregelungen für Obligationenrecht, Handelsgesetz und Sozialversicherungsgesetz geben<sup>26</sup>.

Hinsichtlich der gegenständlichen Verjährung schließt sich das Revisionsgericht der in der Doktrin überwiegend vertretenen Auffassung an. Daher ist das Gericht von dem Nachfolgeprinzip ausgegangen und die 10-jährige Verjährung im Art. 125 OR bestimmt, da zwischen dem Arbeitnehmer und Arbeitgeber ein Anstellungsvertrag abgeschlossen ist und für die Vertragsverletzungen der Arbeitgeber verantwortlich ist<sup>27</sup>. Obwohl *Nomer* hinsichtlich des Anfangs der Verjährung die Auffassung des Revisionsgerichts teilt, hat er eine anderweitige rechtliche Begründung. Er stimmt der rechtlichen Begründung seiner Auffassung nicht zu und trägt vor, dass die Bezeichnung des Revisionsgerichts „eine eigenartige Nachfolge“ nicht verständlich ist, denn „entweder wird der Forderungsanspruch des Versicherten dem Versicherungsunternehmen übertragen, was mit sich die Nachfolge mitbringt, oder wird der Forderungsanspruch des Versicherten der Versicherungsanstalt übertragen, was keine Nachfolge verursacht“. Da es sich hier um einen Regressanspruch unabhängig von der Forderung des Versicherten handelt, wird die Verjährung nach *Nomer* mit der eigentlichen Auszahlung durch die Versicherungsanstalt gestartet<sup>28</sup>.

### Schlussfolgerung

Nach unseren Erklärungen und Feststellungen über die Nachfolge, über den Regress und den Regressrecht, der mit der Nachfolge potenziert ist, können wir sagen, dass der Arbeiter gegen die verantwortlichen Dritten auf Entschädigung klagen kann. Der Klageanspruch basiert auf die gesetzliche Nachfolge, deswegen gelten die selben Artikel für die Anstalt. Zu der Zeit, wann der Fall zum Versicherungsanstalt übergegangen ist.

Während der Untersuchung der Verjährung in den Regressklagen müssen wir zwei Punkte unterscheiden. Einerseits gibt es die Verjährung

<sup>26</sup> Tuncay, Sosyal Güvenlik Hukuku Dersleri, 9. Aufl., Istanbul 2000, 347.

<sup>27</sup> Siehe aa.Nomer, 254.

<sup>28</sup> Die selbe Ansicht, Kılıçoğlu, Özel ve Sosyal Sigortalarda Halefiyet ve Rücu, AÜHFD, Jg. XXXI, 1974, Heft: 1-4, 442.

der Regressklagen, welche auf Nachfolge beruht und andererseits die Regressklagen, in welchen der reine Regressanspruch geltend gemacht wird. Egal ob in den privaten Versicherungen (Art. 1301 und 1361 des türkischen Handelsgesetzes) oder in den Sozialversicherungen (Art. 26 und 10 des Gesetzes über Sozialversicherungsanstalt) deren regressiven Forderungsklagen auf die gesetzliche Nachfolge beruhen. Diesbezüglich hatten wir darauf hingewiesen, dass wir uns der Streite in der Doktrin und der Rechtsprechung des Revisionsgerichts sowie der Harmonisierung des Revisionsgerichts vom 1994 nicht anschließen.

Die Sozialversicherungsanstalt ist in der Lage, die von ihr aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit dem versicherten Arbeitnehmer geleistete Entschädigung und ggf. das bewilligte Gehalt sowie die nachträglich aufgrund der Erhöhungen im Gesetz, in der Verordnung oder im Koeffizient entstandenen Erhöhungen von dem Arbeitgeber oder von der haftenden Drittperson regressiv zu verlangen. Die Anstalt wird mit der Zahlung an den Versicherten zu seinem Nachfolger. Obwohl für die Hauptschulden eine Drittperson haftet, entrichtet sie dem Versicherten eine Entschädigung, so dass ein Regressanspruch entsteht. Hier handelt sich um einen Regressanspruch, welche mit Nachfolge verstärkt wird. Da es keinen einfachen Regressanspruch gibt, wird der vorhandene Anspruch des Versicherten in dem vorhandenen Zustand der Anstalt übertragen. Es kann nicht behauptet werden, dass eine Forderung mit gleichem Gegenstand in zwei verschiedenen Terminen fällig wird. An dem Tag des Ereignisses, weswegen die Anstalt dem Versicherten eine Entschädigung zu leisten hat, wird die gegenständliche Forderung fällig. Daher stellen die Erhöhungen in dem wegen des Ereignisses dem Versicherten bewilligten Gehalt aufgrund der Erhöhung im Gesetz, in der Verordnung oder im Koeffizient in diesem Sinne keine neue Tatsache dar. Wenn die Erwerbsunfähigkeit des Arbeiters aufgrund des Berufsunfalls steigt, sowie zusätzliche Hilfe durchgeführt wird, können wir hier von einer neuen Aussage reden<sup>29</sup>. Es gibt zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer ein Anstellungsvertrag und die betreffende Klage unterliegt der Verjährung von 10 Jahren, welche im Art. 125 OR festgestellt worden ist. Die Erhöhungen in dem dem Versicherten bewilligten Gehalt aufgrund der Erhöhung im Gesetz, in der Verordnung

<sup>29</sup> Siehe, 1.7.1994, 1992/3, 1994/3.

oder im Koeffizient müssen ebenfalls in dieser 10-jährigen Verjährungszeit verlangt werden können. Sollten wir die jeglichen Erhöhungen in dem dem Versicherten bewilligten Gehalt als eine neue Tatsache annehmen, wird gemäß der neuen Gesetze aufgrund jeglicher Erhöhung in den Sozialversicherungsbeihilfen eine weitere Klage erhoben werden, so dass der Arbeitgeber aufgrund der gleichen Auseinandersetzung lebenslang durch die ständigen Erhöhungen mit Klageerhebung bedroht wird. Die Beschwerden, die Gerichte seien überlastet, das Recht funktioniere zu langsam, werden sich unaufhaltsam erhöhen, denn somit kann aufgrund einer einzigen Auseinandersetzung dauerhaft Klagen erhoben werden. Da eine Sozialversicherungsanstalt in einem Sozialstaat eine soziale Hilfeorganisation ist, werden die Ansprüche gegen den verantwortlichen Arbeitgeber oder gegen die Drittperson rechtmäßig geltend gemacht. Die betreffende Erhöhungen, welche nicht als neue Tatsachen zu betrachten sind, dürfen nicht zu Lasten dieser Personen gehen, was auch mit den vorhandenen gesetzlichen Regelungen bezweckt werden soll. Die Sozialversicherungsanstalt hat dies zu dulden.

Die Auffassung des Revisionsgerichts verursacht, dass der Anstalt hinsichtlich der Verjährung mehrere Ansprüche und Rechte als der Versicherte zugesichert werden. Genau in diesem Punkt ist das Nachfolgeprinzip aufzugeben. Sollten wir diese Auffassung akzeptieren, wird der Arbeitgeber wie obenaufgeführt jahrelang aufgrund einer einzigen rechtlichen Auseinandersetzung einer unendlichen Reihe der Regressklagen ausgesetzt. Dies hat auch die Zerstörung der Zuverlässigkeit des Rechtswesens zu verursachen<sup>30</sup>.

Zudem ist in den zahlreichen internationalen Abkommen, welche auch von der Türkei unterzeichnet sind, „fares Verfahren für jeden“ zugesichert. Dieses Prinzip ist neben den weiteren Vertragsländern auch durch die Türkei im internationalen Bereich einzuhalten und zu berücksichtigen. Es darf keine gerechtfertigte Begründung geben, um eine Person aufgrund einer selben rechtlichen Auseinandersetzung jahrelang einer Reihe Regressklagen auszusetzen.

---

<sup>30</sup> Ali Güzel, İstanbul Galatasaray Lisesi İş Hukukuna İlişkin Sorunlar ve Çözüm Önerileri 1996 Yılı Toplantıları Sempozyum 12-13 Nisan 1996.

Da in den Klagen, welche auf den einfachen Regressanspruch beruhen, der Regressanspruch ein neuer Anspruch, welcher in Person des Berechtigten entsteht, ist, wird dieser mit der Entstehung in der Person des Berechtigten fällig. Die Verjährung beginnt demzufolge mit der Entstehung des Anspruchs.